

Statuten der Doctoral School Elektrotechnik

1. Allgemeines

Diese Statuten wurden von dem Koordinationsteam der Doctoral School Elektrotechnik verfasst. Die Doctoral School bildet den formalen Rahmen für die Mitglieder der Doctoral School.

Die Mitglieder der Doctoral School setzen sich zusammen aus

- 1. der Gruppe der Universitätsprofessor*innen der der jeweiligen Doctoral School zugeordneten Institute,*
- 2. der Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde, sowie der Senior Scientists der der jeweiligen Doctoral School zugeordneten Institute,*
- 3. der Gruppe der Dissertant*innen der jeweiligen Doctoral School sowie den zugeordneten Dissertant*innen.*

Die Assoziierung weiterer Personen mit Qualifikation äquivalent zu jener der Gruppen 1 und 2 mit der Doctoral School Elektrotechnik erfolgt im Wege des Koordinationsteams.

Dem Koordinationsteam der Doctoral School obliegt, gemeinsam mit dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in), die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details nach § 3 (4) des jeweils gültigen Curriculums.

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz und das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz (im Folgenden „Curriculum“) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Inhaltliche Charakterisierung des Doktoratsstudiums

- (1) Das Doktoratsstudium an der Doctoral School Elektrotechnik (englischer Titel: Doctoral School Electrical Engineering) hat wissenschaftlich-technische Problemstellungen zum Gegenstand, die dem ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fach Elektrotechnik und nahe verwandten Gebieten zugeordnet sind. Das Studium führt die Studierenden zu vertieften Kenntnissen in dem genannten ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereich, nicht nur im Umfeld ihrer Forschungsarbeit, sondern auch in angrenzenden Gebieten. Die Ausbildung erfolgt forschungsbegleitend.
- (2) Studierende, die gemäß § 2 (1) des Curriculums zugelassen wurden, können sich unabhängig von deren facheinschlägigem Vorstudium der Doctoral School Elektrotechnik zuordnen lassen. Falls kein fachlich einschlägiges Diplom- oder Masterstudium als Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium vorliegt oder der Abschluss eines anderen Studiums wesentliche fachliche Unterschiede aufweist, sind spezifische bzw. zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Umfang und Inhalt dieser Lehrveranstaltungen werden vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in festgelegt.

3. Zu vergebender akademischer Grad

An Absolvent*innen des Doktoratsstudiums an der Doctoral School Elektrotechnik, welche zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad „Doktor der Technischen Wissenschaften“ oder „Doktorin der Technischen Wissenschaften“ (Dr. techn.) verliehen.

An Absolvent*innen, welche zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (abgekürzt Dr. rer. nat.) verliehen.

Diese akademischen Grade, entsprechen dem höchstwertigen akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt „PhD“).

Im Zulassungsverfahren zum Doktoratsstudium ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Dissertation vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in und dem*der Dissertant*in festzulegen, welcher akademischen Grad (Dr. techn. oder Dr. rer. nat.) verliehen wird.

4. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Ziele der Ausbildung bestehen in der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, der Entwicklung vertiefter Kenntnisse der Absolvent*innen in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen ihrer Forschungsarbeit sowie angrenzender Fachgebiete und der Vermittlung von Fähigkeiten zur Präsentation und Verteidigung erarbeiteter Ergebnisse auf höchstem Niveau. Die Qualifikation der Absolvent*innen der Doctoral School Elektrotechnik besteht insbesondere in vertieften Kenntnissen im fachlichen Umfeld der Dissertation, in umfangreicher Erfahrung mit dem Umgang wissenschaftlicher Methoden der Ingenieur- und Naturwissenschaften, in der Fähigkeit, erarbeitete Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, sowie in einer Befähigung zur Teamarbeit. Die Absolvent*innen der Doctoral School Elektrotechnik sind zur selbständigen Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen und deren Anwendungsgebieten befähigt.

5. Fachgebiete der Doctoral School

a. Zugeordnete Institute

In der Doctoral School Elektrotechnik ist das Fachgebiet der Elektrotechnik vertreten. Der Doctoral School Elektrotechnik sind folgende Institute zugeordnet:

- 4310 Institut für Elektrische Antriebe und Leistungselektronische Systeme
- 4320 Institut für Elektrische Anlagen und Netze
- 4330 Institut für Hochspannungstechnik und Systemmanagement
- 4340 Institut für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation
- 4370 Institut für Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik
- 4430 Institut für Regelungs- und Automatisierungstechnik

Die Fachgebiete der Doctoral School umfassen außerdem Themen des Institutes

- 4530 Institut für Elektrische Messtechnik und Sensorik.

Die Mitarbeiter*innen dieses Institutes, die der 1. und 2. Gruppe einer Doctoral School gemäß § 3 (3) des jeweils gültigen Curriculums angehören, werden als assoziierte Mitglieder der Doctoral School für Elektrotechnik geführt.

b. Kooperationspartner

Universitätsübergreifende Kooperationen sowie Kooperationen mit Forschungslabors und der Industrie werden begrüßt. Bei einem Aufenthalt an einer auswärtigen Forschungsstätte wird die Teilnahme an den fachspezifischen Fortbildungsseminaren oder Doktoratsseminaren an dieser Forschungsstätte empfohlen, und sollte in der Regel als Ersatz für die Teilnahme an den Dissertant*innenseminaren der Doctoral School im entsprechenden Ausmaß anerkannt werden.

6. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Die Doctoral School Elektrotechnik wird von einem Koordinationsteam geleitet, das aus drei Mitgliedern besteht, und zwar aus je einem Mitglied jeder Gruppe aus Abschnitt 1 dieser Statuten. Die Mitglieder des Koordinationsteams für die Gruppen 1 und 2 werden von den Sprecher*innen der Gruppen gemäß § 94 (2) Z 1 UG (Gruppe 1) und § 94 (2) Z 2 UG (Gruppe 2) im Senat (Kuriensprecher*innen) nominiert. Für die Gruppe 3 nominiert die Studienvertretung für Doktoratsstudien ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf Basis einer Wahl unter den Dissertant*innen der Doctoral School Elektrotechnik. Das Koordinationsteam wählt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Senatsperiode eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Das Koordinationsteam erstellt in Absprache mit dem zuständigen studienrechtlichen Organ die Liste der Lehrveranstaltungen und übernimmt die im Curriculum festgelegten Aufgaben. Hierzu zählt die terminliche Organisation des Dissertant*innenseminars.

Studentisches Mitglied des Koordinationsteams

Die Dissertant*innen der Doctoral School wählen im 2-jährlichen Turnus eine*n Sprecher*in Sprecher sowie eine*n Stellvertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Der*die Sprecher*in vertritt die Studierenden und wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und

Dissertant*innenseminars mit. Der*die Sprecher*in hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von § 4 (8) des Curriculums) gehört zu werden.

7. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

Die Betreuung der Dissertant*in erfolgt durch Angehörige der TU Graz mit Lehrbefugnis, die der Doctoral School Elektrotechnik zugeordnet sind.

Bei der Betreuung von Dissertationen können auch weitere Personen in Form einer Co-Betreuung mitwirken. Die Co-Betreuer*innen der Doctoral School Elektrotechnik verfügen über ein Doktorat oder eine Lehrbefugnis oder über beides, gehören zum wissenschaftlichen Personal der Technischen Universität Graz oder haben als Angehörige der Technischen Universität Graz das Recht, ihre Lehrbefugnis an der Technischen Universität Graz auch ohne Arbeits- oder Dienstverhältnis auszuüben. Die gleichwertige Co-Betreuung einer Dissertation kann auch durch wissenschaftliches Personal mit Lehrbefugnis, welches der Doctoral School Elektrotechnik zugeordnet ist, gemeinsam mit einer Person mit Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität durchgeführt werden. Gleichwertige Betreuung ist rechtlich bindend in einem Vertrag zwischen den Betreuer*innen und der*dem Dissertantin*en zu vereinbaren.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen Dissertant*in und Betreuer*innen durch Berichterstattung von Seiten der*des Dissertant*in wird zwischen Betreuer*innen und Dissertant*in am Anfang der Arbeit festgelegt. Aufgabe der Betreuer*innen ist das Fördern und Fordern der*des Dissertant*in. Die Förderung zeigt sich z.B. in zielgerichteten und raschen Rückmeldungen zu vorgelegten Ergebnissen, in der Vermittlung von facheinschlägigen Kontakten innerhalb und außerhalb der eigenen Universität und in Möglichkeiten der Darstellung der erarbeiteten Zwischenergebnisse und Ergebnisse. Die Betreuer*innen führen mindestens einmal jährlich ein persönliches Gespräch mit der*dem Dissertant*in, bei dem der bisherige Arbeitsfortschritt erörtert und weiterführende Ziele definiert werden. Dissertant*innen haben einmal jährlich einen Fortschrittsbericht im Doktoratsmanagement („Mein Doktorat“ in TUGRAZonline) hochzuladen. Das aktuell zu verwendende Formular ist auf der Seite des Dekanats Elektrotechnik und Informationstechnik (ETIT) im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt.

Wenn der*die Dissertant*in längere Zeit keine Fortschritte und Ergebnisse vorlegt, haben die Betreuer*innen diese einzufordern.

Die im Rahmen der Dissertation zu bearbeitende Forschungsfrage inklusive Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens ist zu Beginn in Form der schriftlichen Ausbildungsvereinbarung bis spätestens 12 Monate nach Zulassung zum Doktoratsstudium festzulegen, im Doktoratsmanagement zu hinterlegen, und von den Betreuer*innen zu bestätigen.

Der*die Dissertant*in hat das Recht, zwecks Beratung und Begleitung des Dissertationsvorhabens eine oder mehrere geeignete Personen (Mentor*innen) beizuziehen. Diese Mentor*innen sind von den Dissertant*innen in Eigenverantwortung zu nominieren (vgl. § 4 (5) Curriculum).



Ziel des Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung des*der Dissertant*in. Die Mentor*innen sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen und zumindest den akademischen Grad eines Doktors oder gleichwertig aufweisen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Elektrotechnik bzw. der TU Graz ist nicht notwendig (z.B. Mentor*in aus Firmenkooperation). Das Koordinationsteam und/oder der*die Betreuer*in unterstützen den Findungsprozess. Der*die Mentor*in ist zur Geheimhaltung nach Punkt 12 der Statuten verpflichtet.

Der*die Betreuer*in ist angehalten, dem*der Dissertant*in zu ermöglichen, während der Zeit der Dissertation einen Aufenthalt an einer facheinschlägigen ausländischen Forschungsstätte zu verbringen und sie*ihn bei der Planung eines solchen Aufenthalts zu unterstützen.

8. Curricularer Anteil

(1) Ausmaß: Der Umfang des curricularen Anteils beträgt insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkte und setzt sich aus fachspezifischen Basisfächern gemäß § 6 (2) des Curriculums im Umfang von 9-12 ECTS-Anrechnungspunkte, dem Bereich Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation gemäß § 6 (3) des Curriculums im Umfang von 4-7 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 ECTS-Anrechnungspunkte Privatissimum gemäß § 6 (4) des Curriculums zusammen.

(2) Fachspezifische Basisfächer (9-12 ECTS-Anrechnungspunkte): Der Fächerkatalog der fachspezifischen Basisfächer umfasst alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen, die im Curriculum eines Bachelorstudiums vorgesehen sind, die an den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten und von dem studienrechtlichen Organ beauftragt werden. Das studienrechtliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen auch Fächer des Bachelorstudiums zulassen. Jede*r Dissertant*in hat einen Fächerplan vorzulegen, der mit dem*der Betreuer*in abzusprechen und von dem studienrechtlichen Organ zu bestätigen ist. Dieser Plan soll Fächer beinhalten, die auf die Dissertation abgestimmt sind und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau dürfen keinesfalls nur Lehrveranstaltungen am Institut des*der Betreuer*in belegt werden. Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (z.B. Masterstudium) verwendet wurden, können nicht als fachspezifische Basisfächer verwendet werden.

Auf die Möglichkeit, auch Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen, wird verwiesen (vgl. Curriculum § 6 (2)).

Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden.

(3) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4-7 ECTS-Anrechnungspunkte): Vermittelt die theoretischen Kenntnisse und durch praktisches Üben die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden Forschungsergebnisse zu erarbeiten sowie die erarbeiteten Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen.



Insbesondere wird auf Lehrveranstaltungen der Organisationseinheiten „Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung“ sowie „Forschungs- und Technologie-Haus“ hingewiesen.

Ferner bildet das Dissertant*innenseminar mit 2+2 ECTS-Anrechnungspunkten einen verpflichtenden Teil der Wissenschaftlichen Methoden und Kommunikation und deckt beide Lehrveranstaltungen aus § 6 (3) Z 1 und Z 2 des Curriculums in der gültigen Fassung ab.

Die Teilnahmepflicht ist über den gesamten Verlauf der Dissertation abzuarbeiten. Alle Dissertant*innen präsentieren in diesem Rahmen ihr Forschungsvorhaben innerhalb des ersten Jahres (§ 4 (1) des Curriculums) und ihre erreichten Forschungsleistungen am Ende ihres Dissertationsvorhabens in Form einer Präsentation. In der Doctoral School Elektrotechnik hat somit jede*r Dissertant*in bis zum Abschluss wenigstens zwei Mal an einem Dissertant*innenseminar teilzunehmen.

(4) Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte): Das Privatissimum hat die persönliche Betreuung einer Dissertant*in zum Gegenstand und beinhaltet die Durchsicht von vorgelegten Konzepten, Zwischenergebnissen, Formulierungen u.a., sowie die konkrete Stellungnahme der*des Betreuer*in dazu.

9. Regeln für die Publikationspraxis

Aus der Forschungsarbeit der Dissertant*in sollen vor Abschluss des Doktoratsstudiums mindestens zwei Beiträge als Erstautor*in bei facheinschlägigen, hochqualitativen und international begutachteten Konferenzen und/oder Fachzeitschriften eingereicht und nachweislich angenommen oder erschienen sein. Sollte nach Überprüfung durch den*die Vorsitzende*n des Koordinationsteams und des studienrechtlichen Organs die Anzahl der Publikationen nicht genügen und/oder die Reputation der Konferenzen bzw. Zeitschriften nicht den Anforderungen entsprechen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.

10. Regeln für die Verfassung der Dissertation

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuer*in und des studienrechtlichen Organs. Die Dissertation hat gegebenenfalls eine Erläuterung der erfolgten Zusammenarbeit zu enthalten, in der auf den Ursprung von mit anderen Personen gemeinsam erarbeiteten Teilen der Dissertation hingewiesen wird.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten, Texten oder Medien (beispielsweise mittels Large Language Models oder anderer KI-Tools) ist im Rahmen der Dissertation insoweit erlaubt, als es auch zulässig wäre, andere natürliche Personen unterstützend einzubeziehen. Der Einsatz solcher Hilfsmittel darf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit und insbesondere den eigenständigen Schreibprozess nicht untergraben (wie es beispielsweise bei Ghostwriting der Fall wäre). Eine Offenlegung bzw. Zitation solcher Hilfsmittel muss stets erfolgen, wenn dies auch bei vergleichbarer Unterstützung durch natürliche Personen erforderlich wäre.

Die Dissertation ist in elektronischer Form zur Beurteilung einzureichen. Positiv beurteilte Dissertationen werden durch Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Graz in elektronischer Form (PDF-Format) veröffentlicht.

Die Dissertation kann ebenfalls die Form einer Zusammenfassung mehrerer Publikationen („Manteldissertation“) haben. Zentrales Element einer solchen ist die Zusammenfassung, welche die übergreifende Fragestellung bzw. das Thema, zu dem die Veröffentlichungen einen Beitrag leisten, sowie den jeweiligen Bezug und Beitrag der einzelnen Veröffentlichungen zu dieser bzw. zu diesem darstellt. Für eine Manteldissertation müssen zumindest vier Publikationen vorliegen, die den Kriterien nach Punkt 9 entsprechen. Die Überprüfung der Reputation der Konferenzen bzw. Zeitschriften erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Koordinationsteams und durch das studienrechtliche Organ. Der Anteil der Dissertant*in an den Publikationen ist zum Beispiel durch ein „CRediT author statement“ anzugeben.

11. Richtlinien für die Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt entsprechend § 31 (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachter*innen, nur ein*e Gutachter*in darf Angehörige*r der TU Graz sein. Die Gutachter*innen müssen eine Lehrbefugnis an einer inländischen Universität oder eine nachweisbare Berechtigung zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen an einer ausländischen Universität besitzen.

Sollten keine Publikationen die den Kriterien nach Punkt 9 entsprechen vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen gemäß § 5 (2) des Curriculums erfolgt durch die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School. Hierbei haben der*die Betreuer*in sowie der*die Dissertant*in ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School Elektrotechnik (gemäß § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sind von der Vorauswahl zu informieren und können Stellungnahmen hierzu abgeben.

Der*die Betreuer*in unterstützt den*die Dissertant*in bei der Vorauswahl der Gutachter*innen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen soll spätestens zwei Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachter*innen sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Damit kann es dem*der Dissertant*in ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

12. Regeln über den Ablauf des Rigorosums

a. Regeln für die Durchführung

Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus (i) einem Vortrag von ca. 30-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion sowie (ii) einer mündlichen, in der Regel einstündigen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat (siehe 12.b). Der Prüfungsteil hat den Charakter einer Verteidigung der Dissertation mit Fachfragen zur Dissertation, wobei Fragen zur Dissertation und ihrer Präsentation sowie aus dem nahen fachlichen Umfeld der Arbeit von den Mitgliedern des Prüfungssenats gestellt werden.

Zur Einbringung von Fragen zum Präsentationsteil des Rigorosums sind nicht nur die Mitglieder des Prüfungssenats berechtigt, sondern auch alle Anwesenden nach Ermessen der*des Vorsitzenden. Der Termin des Rigorosums sowie die Zusammensetzung des Prüfungssenats ist mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail allen Mitgliedern der Doctoral School anzukündigen.

Nach Einverständnis des gesamten Prüfungssenats besteht die Möglichkeit, die*den externe*n Prüfer*in mithilfe digitaler Medien dem Rigorosum zuzuschalten. Die Verlässlichkeit der verwendeten digitalen Plattform ist im Vorfeld zu testen.

b. Zusammensetzung des Prüfungssenats

Der Prüfungssenat besteht aus 3-5 Personen und wird gemäß § 7 (2) des Curriculums eingesetzt. Das studienrechtliche Organ führt den Vorsitz oder ernennt ein Mitglied der Doctoral School mit Lehrbefugnis als Vertretung. Weiters gehören dem Prüfungssenat der*die Betreuer*in sowie mindestens ein weiteres Mitglied an, wobei dafür im Regelfall Gutachter*innen herangezogen werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss von außerhalb der TU Graz kommen. Alle Mitglieder des Prüfungssenats müssen eine Lehrbefugnis an einer inländischen Universität oder eine nachweisbare Berechtigung zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen an einer ausländischen Universität besitzen.

Auf Wunsch des*der Betreuer*in oder der*des Kandidat*in, insbesondere bei einer Co-Betreuung, kann der Prüfungssenat von 3 Personen auf 4 oder 5 Personen vergrößert werden. Weichen Kandidat*in und Betreuer*in bezüglich ihres diesbezüglichen Wunsches ab, so wird der größte vorgeschlagene Prüfungssenat gebildet, um jedenfalls eine möglichst breite Meinungsbildung zu gewährleisten.

13. Vereinbarung zur Geheimhaltung für Mitglieder der Doctoral School

Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School Elektrotechnik (gemäß § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sowie der*die studentische Vertreter*in im Koordinationsteam haben sich im Bedarfsfall durch schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen der Dissertant*in und der Betreuer*innen (§ 4 (4) und (6) des Curriculums), (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (§ 5 (2) des Curriculums), sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhabens bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ dem Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe stattgegeben wurde. Zur Bewahrung der Vertraulichkeit ist im Falle eines Mentorings sowohl von Mentor*in als auch Mentee eine separate Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben.

14. Selbstevaluierung der Doctoral School

Die Selbstevaluierung der Doctoral School Elektrotechnik erfolgt alle 6 Jahre auf Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und wird vom Koordinationsteam durchgeführt, das auch den Bericht der Selbstevaluierung verfasst. Für den Bericht werden in Abstimmung mit der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen die Publikationsleistungen, Abschlusszahlen, Studiendauer und die berufliche Situation der Absolvent*innen erfasst.

Regelmäßig wird eine Befragung der Doktoratsstudierenden durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in dem Bericht aufgenommen werden.

Der fertige Selbstevaluierungsbericht wird innerhalb der Doctoral School Elektrotechnik diskutiert und ist an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge weiterzuleiten.

15. Übergangsregelungen

Die vorliegenden Statuten gelten für Studierende, die dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften in der Version 2024 mit Inkrafttreten am 01.10.2024 unterstellt sind. Studierende, die ihr Doktoratsstudium vor dem 01.10.2024 begonnen haben und sich nicht dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften in der Version von 2024 unterstellt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den zuvor gültigen Statuten bis zum 30.09.2028 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum und den Statuten in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.

NAME		DATUM
Dokumentennummer	ST 92081 DSET 185-01	
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Vorsitzender Koordinationsteam DSET Michael Hartmann	20.10.2025
Geprüft	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien & ULGs	05.11.2025
Freigegeben	Senatsbeschluss	01.12.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	03.12.2025
In Kraft getreten		04.12.2025